

für die verfassungsrechtliche Überprüfung zugrunde legen musste, wenn die mit diesem Ergebnis einhergehende „**Verdoppelung**“ des **Rechtswegs** in der familienrechtlichen Literatur auch kritisiert wird (näher Fahl, NZFam 2015, 1004 f.; Keuter, JAmt 2011, 373; Vogel, NZFam, 2016, 585; vgl. auch die Nachweise bei Meysen, NZFam 2016, 580).

Im vorliegenden Fall geht es um eine solche Erklärung der Mitwirkungsbereitschaft des Jugendamts nicht. Dies würde voraussetzen, dass das Jugendamt eine Mitwirkung bei den begleiteten Umgängen verweigert. Hierfür ist nichts ersichtlich, weshalb der Antragsteller bislang bei den Verwaltungsgerichten auch keinen Erfolg hatte. Nach den vorgelegten Jugendamtsakten sind dem Antragsteller Leistungen nach § 18 Abs. 3 SGB VIII (begleiteter Umgang) bis zum 31.08.2016, also bis zum Abbruch des Umgangs durch ihn, bewilligt worden. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, was der Antragsteller im ju-

gendhilferechtlichen Verfahren erreichen will. Den von ihm erstrebten unbegleiteten Umgang kann er allein vor den Familiengerichten erreichen. (...)

Praxishinweis:

Dass die Realisierung des begleiteten Umgangs wegen unterschiedlicher Auffassung von Familiengericht einerseits und Jugendamt andererseits und wegen des „gespaltenen“ oder „verdoppelten“ Rechtswegs in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann, wird in der Fachliteratur, aber auch in der Rechtsprechung deutlich (siehe dazu *Dürbeck*, ZKJ 2015, 457 und zuletzt *VG Oldenburg*, ZKJ 2017, 287). Dass aber der Prozessvertreter eines klagenden Vaters nicht nur das Familiengericht mit Anträgen bombardiert, anschließend das Bundesverfassungsgericht anruft und schließlich – „weil er vor dem Familiengericht nicht weiterkommt“ – mehrfach bis zur zweiten Instanz versucht, sein Umgangsrecht unter Bezug-

nahme auf den Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts im Verwaltungsweg durchzusetzen, überrascht dann doch. Dieser Beschluss (vom 22.4.2016 – 1 B 28/16) hatte sich mit der Durchsetzung des Anspruchs auf begleiteten Umgang, nicht mit der Regelung des Umgangsrechts befasst. Vor allem aber lässt die Darstellung des Sachverhalts auf einen hocheskalierten Elternstreit schließen, der weitere Kreise zieht und sich auf die Großeltern ausweitet. Dabei wird exemplarisch deutlich, dass das zutage getretene Konfliktpotenzial mit gerichtlichen Entscheidungen nicht entschärft werden kann, sondern der Konflikt immer weiter eskaliert. Das inzwischen dreijährige Kind, das wenige Wochen nach der Geburt in Obhut genommen worden ist und anschließend zwei Jahre in einer sog. „Bereitschaftspflegestelle“ lebt, gerät dabei schnell aus dem Blick.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



Wechselmodell und Mediation

■ Gedanken zum Wechselmodell aus der Sicht der Familienmediation

Viele Eltern, vor allem aber die Väter, äußern inzwischen nach einer Trennung den Wunsch, ein Wechselmodell, bzw. ein paritätisches Betreuungsmodell, zu etablieren. 50/50 klingt erst einmal richtig und gerecht ... auch für die Kinder.

„Warum möchtest Du eine Woche bei Papa und eine Woche bei Mama wohnen?“ – „Weil, das ist gerecht.“ Da muss keinerlei Beeinflussung des Kindes vorliegen. Menschen, auch Kinder, denken oft so über eine gerechte Lösung nach und Gerechtigkeit ist wichtig. Das zeigt uns schon der Orangenfall ohne mediative Auflösung oder die Verhandlung im Bazar. Wir treffen uns in der Mitte (die weiter bei mir liegt, je höher ich eingestiegen bin.)

Gerechtigkeit bedeutet für die meisten eigentlich, gleich viel zu erhalten, denn Gerechtigkeit hat etwas damit zu tun, dass es meinem Recht entspricht und warum sollte ich es nicht bekommen, wenn ich es nicht auf irgendeine Weise verspielt habe.

Gerechtigkeit ist ein wichtiger Aspekt für eine faire und sachlich gute Lösung, aber es ist eben

auch nur ein Aspekt, der aber der Einfachheit halber am ehesten herangezogen wird.

■ Kindeswohl – Gerechtigkeit – Die beste Lösung

Diesem Gerechtigkeitsempfinden stellt der Gesetzgeber, und dies wird ausführlich in der neuesten BGH-Entscheidung noch einmal unterstrichen,¹ das **Kindeswohl** als Leitidee gegenüber.

Doch wie lässt sich dieses Kindeswohl im individuellen Fall bestimmen, und können oder werden Eltern, die mit einer Entscheidung des Gerichts leben müssen, in diesem Sinne die besten Eltern sein?

Am Ende einer Mediation steht die selbstverantwortete, nachhaltige, sachgerechte und faire Lösung eines Konflikts. Unter Berücksichtigung von Interessen, Bedürfnissen und Werten aller Beteiligten haben die Mediatoren die für diesen Sachverhalt „beste“ Lösung gefunden. Alle Aspekte werden auf den Tisch gelegt, erörtert, gewichtet und gemeinsam wird am Ende entschieden.

Gehen Eltern von vornherein von einem Wechselmodell 50/50 aus, verpassen sie die Chance, die „beste“ Lösung zu finden. Ge-

rechtigkeit im Sinne von Gleichheit ist ein Bedürfnis, auch ein Wert, der eine Rolle spielt, aber es ist unwahrscheinlich, dass er bei intensiverer Erörterung der einzige bleibt.

■ Das Kind

Was möchte und braucht das Kind? Welche Interessen und Bedürfnisse des Kindes könnten mit auf dem Tisch liegen?

Zunächst könnte da der Wunsch stehen, beide Eltern gleich, d.h. gerecht zu behandeln, aber auch sein eigener Wunsch, beide Eltern so oft wie möglich zu sehen, wird einen hohen Stellenwert haben. Auch wenn beide Eltern nicht immer an einem Strang ziehen, kann gerade diese Vielfalt für das Kind ein Geschenk sein. Die Verbindung von täglicher Normalität und besonderen Situationen, z.B. an den Wochenenden bei beiden Eltern, vertieft die Beziehung zwischen dem jeweiligen Elternteil und dem Kind. Gellassene, nicht überforderte Eltern tun ihm gut. Die Wohnung eines jeden Elternteils als Zuhause zu empfinden, kann von Vorteil

¹ „Das Wechselmodell ist danach anzuordnen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht.“ BGH, Beschluss vom 1.2.2017 – XII ZB 601/15, Rn. 27.

sein, dem Kind mehr Sicherheit geben, aber auch gerade nicht. Vielleicht fühlt es sich ständig „On the Road“? Nimmt irgendwann das Gefühl, nirgendwo zu Hause zu sein, dem ständigen Hin und Her ausgesetzt zu sein überhand? Jedem Kind wird es dabei anders ergehen. Erwachsene sagen oft selber, dass sie sich ein solches Hin und Her nicht vorstellen können, dem Kind mag es aber gleich sein, Hauptsache, es kann seinen Eltern nah sein.

Es müssen Lösungen gefunden werden, wie das Kind von der Organisationsverantwortung befreit wird. Die Eltern müssen den Überblick behalten, wann das Kind wo sein muss, was es dafür braucht und wie es dahinkommt. Sie müssen kooperieren, flexibel sein, miteinander kommunizieren können. Absprachen sind wichtig, das Kind darf bei keinem Modell zum Informationsüberbringer werden.

Was wäre eine dem Kind förderliche Organisation, damit es gut zur Kita/in die Schule gehen und nachmittags seinen Hobbys nachgehen kann? Können die Eltern so miteinander kooperieren, dass die Verantwortung für die eigenen Unternehmungen und das mitzubringende Equipment nicht beim Kind liegt, sondern sich ein Elternteil im besten Sinne auch für die Woche des anderen zuständig fühlt, ohne dass sich dieser wiederum gegängelt fühlt?

Ist ein vollständiger Doppelhaushalt des Kindes mit Kinderzimmer, Kleidung, Turnbeutel etc. finanziell zu stemmen?

Wie sehen die Eltern ihre eigenen Erziehungs-kompetenzen? Schaffen sie es, auch zu Beginn der Woche schon liebevoll konsequent zu erziehen oder herrscht vor lauter Wiedersehensfreude erst mal ein bisschen Schlendrian.

Das Alter des Kindes ist wichtig und kann ganz unterschiedliche Auswirkungen haben. Der Teenager mag vielleicht weniger wechseln wollen als jüngere Kinder, weil er schon eher seine eigene Welt einrichtet, andererseits kann er auch schon mehr Verantwortung für sich übernehmen und die Organisationsabsprachen der Eltern sind weniger wichtig, die Absprachen zu Grenzen aber vielleicht umso mehr.

Sicherlich ist es wichtig, dass das Kind überhaupt zu den es betreuenden Eltern eine sichere Bindung hat. Bestehen Zweifel an der Erziehungs-kompetenz eines der Elternteile, stehen Gewaltvorwürfe im Raum, muss das u.U. außerhalb der Mediation geklärt werden. Familienmediatorinnen und -mediatoren haben in dieser Hinsicht das Kind im Blick.

Auch muss dem Kind und seinen Bedürfnissen als schwächstem Glied sicherlich ganz besonderer Tribut gezollt werden. Grundsätzlich sind Eltern für das Wohl ihrer Kinder Experten, wenn auch der Blick vorübergehend durch den Paarkonflikt getrübt sein kann. Mediatorinnen und Mediatoren können helfen, diesen Blick wieder klarer zu machen. Sie können eine Diskussion dazu anstoßen, sie können Eltern bitten, sich beraten zu lassen und sie können durch Anerkennung und Würdigung die

Eltern wieder in die Lage versetzen, ihre eigenen durch die Trennung zu sehr in den Vordergrund getretenen Bedürfnisse und Ängste für ihre Kinder in den Griff zu bekommen. Denkbar ist, das Kind mit in die Mediation einzubeziehen, aber auch die Meinung eines Verfahrensbeistands anzuhören.

Letztlich muss auch bedacht werden, dass Eltern, denen es nicht gutgeht, die weiter im Streit verhaftet bleiben, wenn sie sich ungleich behandelt und nicht gewürdigt fühlen, große Schwierigkeiten haben werden, sich gut um ihre Kinder zu kümmern. Das kann man ihnen vorwerfen, man kann sie ermahnen. Besser wird es dadurch nicht unbedingt.

Ein Wechselmodell 50/50 mit Übergaben am Montag in Kita und/oder Schule mag zunächst die Situation entspannen. Die Eltern treffen nicht aufeinander und das Kind erlebt weder Streit noch eisige Stimmung. Aber Eltern erlebt das Kind auch nicht, die Trennung erscheint komplett. Es fühlt sich zerrissen. Häufig reagieren die Kinder damit, dass sie dem anderen Teil virtuell mitnehmen und selbst am schlechtesten über ihn reden, sich beschweren. Gut über den abwesenden Elternteil zu sprechen, erscheint ihnen nicht richtig, denn sie haben ja verstanden, dass die Eltern sich nicht mehr mögen, aber so ist er wenigstens mit dabei, wenn auch negativ. Eltern, die das erleben, sind tief besorgt. Die negativen Erzählungen der Kinder treffen auf vorbereiteten Boden. Selbst sind sie ja auch verärgert und tief enttäuscht über den Ex-Partner.

Es ist also dringend angeraten, wieder eine gemeinsame Elternschaft zu etablieren, ins Gespräch zu kommen.

■ Die Eltern

Welche Bedürfnisse der Eltern können wichtig und entscheidungsrelevant sein?

Nach wie vor organisieren sich Familien oft so, dass einer der Elternteile gar nicht oder nur in Teilzeit arbeitet und sich mehr um die Kinder kümmert. Bei einer Trennung hat der vollbeschäftigte Elternteil große Sorge, die Kinder zu verlieren, sie weniger mitzuerleben, wenn das abendliche Zubettbringen und die regelmäßige Zeit am Wochenende fehlen.

Seine Verlustangst wird möglicherweise durch das Erleben der Trennung noch einmal verstärkt.

Es bleibt die Verpflichtung der finanziellen Unterstützung ohne die Chance, die Kinder oft zu erleben, Stichwort: „Zahlpapa“. Vielleicht wird jetzt erst eine bisher in der Ehe etablierte Rollenverteilung, die so genau nie erörtert oder entschieden wurde, sondern sich eben eher so ergab, hinterfragt. Das Anliegen des Vaters nach einem Wechselmodell,² der die Kinder plötzlich nur noch jedes zweite Wochenende sehen soll, ist verständlich und jede Mutter, die gebeten wird, sich in diese Situation hineinzusetzen, wendet sich ab, weil es auch für sie nicht vorstellbar ist.

Möglicherweise geht es dem Vater auch nicht darum, seine Kinder genauso oft wie die Mutter zu sehen, sondern er möchte als gleichberechtigter Elternteil ernst- und wahrgenommen werden. Austausch und Information, Mitbestimmung und Einfluss sind ihm wichtig.

Die Mutter ist vielleicht an den ständigen Kontakt mit den Kindern gewöhnt. Nicht nur, dass es zu einer schmerzenden Trennung kommt, nun soll sie sich um einen eigenen Lebensunterhalt kümmern und die Nähe zu den Kindern verlieren, die ihr Stabilität und Wertschätzung vermitteln können.

Sie will nicht nur Lückenbüßerin sein, sie könnte verlässliche Entlastung gebrauchen. Die hauptsächliche Betreuung der Kinder, das damit verbundene Verantwortungsgefühl und der eigene Beruf, der aus finanziellen Gründen verstärkt ausgeübt werden muss, bringt die Mutter häufig an den Rand des Leistbaren. Wenn sie sich bisher mehr als der Vater um die Kinder gekümmert hat und deshalb das berufliche Fortkommen hinten angestellt hat, braucht sie vielleicht Anerkennung dafür. Soweit möglich, muss überlegt werden, ob ihr dafür ein finanzieller Ausgleich zusteht.

Wohnort, Wohnverhältnisse, Betreuungszeiten und -möglichkeiten müssen berücksichtigt werden. Ein starres 50/50-Modell entspricht dem vielleicht gar nicht.

■ Die beste Lösung

Welches Gewicht diese verschiedenen Aspekte haben und wie daraus eine gute nachhaltige Regelung für die Betroffenen entwickelt werden kann, wie diese Regelung, wenn nötig, angepasst werden kann, sind Chancen, die eine Mediation bietet.

Bestrebungen, das Wechselmodell für den gesetzlichen Normalfall oder zum Leitbild zu erklären, sind daher höchst problematisch. Allerdings könnte der Gesetzgeber den Weg für jegliche durch die Eltern selbstgefundene Lösung ebnen und Regelungen zum Unterhaltsvorschuss flexibel halten sowie bedürftigen Eltern die Möglichkeit von größeren Wohnungen und zusätzlichem Betreuungsgeld geben.

Aber zunächst müssen die Eltern überhaupt die Möglichkeit haben, die „beste Lösung“ mithilfe von Mediation zu finden. **Der gleichberechtigte Zugang zu Mediation auch für geringer verdienende Eltern wäre wirklich gerecht, ob über Mediationkostenhilfe oder durch Förderung in der Jugendhilfe.** Nicht nur der Anspruch auf den Rechtsweg, sondern das Recht des Kindes und der Eltern auf ein konsensuales Verfahren sollten verwirklicht werden.

Swetlana von Bismarck, Geschäftsführerin der BAFM.e.V., www.bafm-mediation.de

² Der Kindesvater wird hier als ein häufig anzutreffendes Beispiel für den Vollbeschäftigten genannt. Genauso könnte es der Kindesmutter ergehen, die vor der Trennung wegen ihrer Berufstätigkeit weniger Kontakt mit den Kindern hatte.